

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde Münzkirchen  
am **02. Dezember 2021, 20:00 Uhr.**

**Tagungsort:** Landesmusikschule, Gemeindesaal

**Anwesende:**

1. Bürgermeister Helmut Schopf als Vorsitzender
2. Vizebürgermeister Florian Grünberger
3. Gemeindevorstandsmitglied Andreas Mühlböck
4. Gemeindevorstandsmitglied Mag. Roman Simmer
5. Gemeindevorstandsmitglied Mag. Isabella Roßdorfer
6. Gemeindevorstandsmitglied Johann Unterholzer
7. Gemeindevorstandsmitglied Johannes Wöhs
8. Gemeinderatsmitglied Karin Bischof
9. Gemeinderatsmitglied Stephan Danninger
10. Gemeinderatsmitglied Franz Hamedinger
11. Gemeinderatsmitglied Karlheinz Hell
12. Gemeinderatsmitglied Christian Kinzelberger
13. Gemeinderatsmitglied Johann Öhlinger

**entschuldigt:**

14. GR Mag. Rene Baumgartner
15. GR Ernst Bischof
16. GR Günter Dieplinger
17. GR Klaus Doblmann M.A.
18. GR Alfred Höfler
19. GR Franz Höller
20. GR Anna Lautner
21. GR Elisabeth Max
22. GR Mag. Michael Reitingner
23. GR Alexander Schardinger
24. GR Markus Streibl
25. GR Andreas Strubreiter DI.

AL Johann Christl als Schriftführer.

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest,

dass die Sitzung von ihm einberufen wurde;

die Verständigung hierzu gemäß dem vorliegenden Verständigungsnachweis an alle Mitglieder ordnungsgemäß ergangen ist;

die Abhaltung der Sitzung am 25.11.2021 durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht wurde; die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 11.11.2021 während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

## **Dringlichkeitsantrag:**

Vereinbarung Gastschulbeiträge für die Sanierung der Mittelschule 2. + 3. Bauetappe

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt die Zuerkennung der Dringlichkeit gemäß § 46 Abs.3 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F.

**Beschluss:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen.

### **1. Festsetzung der Hebesätze, Steuern und Förderungen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022**

<b>a) Grundsteuer</b> für land- und forstwirtschaftliche Betriebe <b>(A)</b>		<b>500 v.H.</b>
<b>b) Grundsteuer</b> für Grundstücke <b>(B)</b> mit des Grundsteuerhebesatzes		<b>500 v.H.</b>
<b>c) Hundeabgabe</b> für jeden Hund mit	€	25,00
<b>d) Kanalgebühren gemäß Verordnung</b>		
<b>e) Wassergebühren gemäß Verordnung</b>		
<b>f) Abfallgebühren gemäß Verordnung</b>		
<b>g) Beitrag für die Beförderung von Kindern im Kindergartenbus</b>		
Beitrag pro Kind und Monat	€	22,00
<b>h) Bastelbeitrag für Kindergarten und Krabbelstube</b>	€	66,00
<b>i) Schülerausspeisung *)</b>		
für Kinder von	€	3,20
und für Lehrer	€	4,70

\*)wird nach Übermittlung des Voranschlagserlasses beschlossen

<b>j) Der Beitrag für die Betreuung von Schulkindern beträgt pro Monat</b>		
für einen Tag in der Woche	€	30,00
für zwei Tage in der Woche	€	50,00
für drei Tage in der Woche	€	70,00
für vier Tage in der Woche	€	90,00
für fünf Tage in der Woche (2 Std.)	€	95,00

zuzüglich Kosten für die Schülerausspeisung pro Tag lt. Buchst. i.)

<b>k) Gebühr für die Benützung der Leichenhalle und Reinigung</b>	€	60,00
<b>Gebühr für die Einstellung einer Leiche aus einer anderen Gemeinde pro Nacht</b>	€	40,00

### **l) Badegebühren**

Die Badegebühren werden laut Badegebührenordnung vorgeschrieben.

### **m) Pachtverträge**

aa) Sportvereine – Fußballclub, ÖTB, Union für die Parzelle 434 und 435 pro Verein jährlich (inkl. MWSt.)	€	7,50
---	---	------

bb) Verpachtung des Badebuffets an Josef Schimak (brutto)  
pro Monat, die Stromkosten hat der Pächter zu tragen. € 100,00

**n) Mietzinse**

Die Mietzinse werden laut Mietverträgen verrechnet.

**o) Gebühren für Arbeiten der Gemeinde**

<b>Arbeitskräfte</b>		
Gemeindearbeiter lt. Vergütungssatz Voranschlag/Std.	€	50,00
<b>Maschinen und Geräte</b>		
LKW/Std. inkl. Kran	€	60,00
Traktor/Std.	€	40,00
Traktor + Kipper/Std.	€	50,00
Traktor + Kehrbesen/Std.	€	50,00
Heckschaufel/Std.	€	5,00
Asphaltschneider/lfm.	€	2,00
Rüttelplatte/Std.	€	12,00
Wasserzähler Ein- u. Ausbau pau- schal	€	40,00
Kombi pro km	€	0,90
Kompressor/Std.	€	35,00

Maschinen und Geräte werden nur mit Mann verliehen (Kosten für Gemeindearbeiter fallen zusätzlich an). Arbeiten im privaten Bereich werden nur als Zusatzleistung bei anfallenden Gemeindearbeiten durchgeführt.

Die unter lit. m) bb) und n) festgesetzten Gebühren sind wertgesichert. Als Wertmesser wird der jeweilige Verbraucherpreisindex des Österreichischen Statistischen Zentralamtes vereinbart. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 bzw. 10 % bleiben unberücksichtigt.

Die Mieten für das Kommunalgebäude und den Gemeindesaal werden laut den geltenden Gebührenordnungen festgesetzt.

Der Vorsitzende erläutert die Hebesätze der Gemeindesteuern, Abgaben, Gebühren, Pacht- Mietzinse der Gemeinde.

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt, die Festsetzung der Hebesätze wie angeführt.

**Beschluss:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen.

**II. Festsetzung der Förderungen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022:**

**a) Die Gesamtförderung für die Landwirtschaft** beträgt € 4.360,00  
Hiervon wird die Ankaufsbeihilfe für Zuchtstiere abgezogen und der Restbetrag wird entsprechend des Grünlandanteiles aufgeteilt.

Die Ankaufsbeihilfe für **Zuchtstiere** wird wie folgt festgesetzt:

II b	20 % des Nettokaufpreises, max.	€	363,00
III a	15 % des Nettokaufpreises, max.	€	218,00

Wenn jemand einen Zuchtstier kauft, bekommt er keine Grünlandförderung.

**b)** Der Beitrag an die **Musikkapelle** mit festgesetzt. € 5.000,00

**c) Die Beträge an die Sportvereine** werden wie folgt festgesetzt:

<b>FCM</b>	€	800,00
<b>ÖTB</b>	€	800,00
<b>Union</b>	€	800,00
<b>Badminton</b>	€	160,00

**d)** Der Beitrag an den **KOV** zur **Denkmalpflege** wird mit festgesetzt. € 436,00

**e)** Der Beitrag für **mehrtägige Veranstaltungen** pro Münzkirchner Schüler und Schuljahr wird mit festgesetzt. € 25,00

**f)** Der Beitrag an den **Imkerverein** wird mit festgesetzt. € 410,00

**g)** Der Beitrag an die **Gemeinde- und Pfarrbücherei** wird mit festgesetzt. € 1.000,00

**h)** Der **Beitrag für Energieförderungen** wird laut den im Gemeindevorstand festgelegten Förderungsrichtlinien mit einer einmaligen Förderung von pro Objekt festgesetzt. € 150,00

**i)** Der Beitrag zur Förderung der **Kultur AG** wird mit € 1.500,00

**j)** Beitrag zur **Geburt** eines Kindes (Eltern bzw. Mutter muss mit dem ordentlichen Wohnsitz in Münzkirchen gemeldet sein) wird mit festgesetzt (Warengutschein). € 40,00

**k)** Der Beitrag zur **Jungbürgerfeier** wird mit einer Einladung im Gasthaus abgegolten.

**l)** Gratulationen an die **Altersjubilare** erfolgen zur Vollendung des **75., 80.** und ab dem **85. Lebensjahr laufend** und wird jeweils ein Betrag von € 30,00 aufgewendet.

**Goldene Hochzeit** € 50,00  
**Diamantene Hochzeit** € 100,00

ein Betrag von € 15,00 für den Blumenstrauß wird festgesetzt.

**m)** Der **Windelgutschein** wird mit festgesetzt. € 51,00

<b>n) Sozialhilfegruppe</b>	€	100,00
<b>o) Kath. Bildungswerk</b>	€	200,00
<b>p) Spielegruppe</b>	€	100,00
<b>q) Schnupperticket</b> Kosten abzüglich Kostenersatz von € 8,-- pro Ticket und Tag		
<b>r) Jugendtaxi (die Hälfte der eingereichten Kosten) max.</b> pro Person zwischen 16 und 20 Jahren	€	50,00
<b>s) Semester- oder Klimaticket für Studenten</b> Schüler/Student (in Ausbildung stehend) – Nachweis (Inskriptionsbestätigung) durchgehend Hauptwohnsitz in Münzkirchen Bezug der Familienbeihilfe im beantragten Zeitraum Semester- oder Klimaticket am Studienort Gewährung eines Gemeindegeldzuschusses in Höhe der nachgewiesenen Kosten, max.pro Student/in und Semester	€	100,00

Die unter b) festgesetzte Förderung ist wertgesichert.  
Der Vorsitzende erläutert die Förderungen der Gemeinde.

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt, die Festsetzung der Förderungen der Gemeinde wie angeführt.

**Beschluss:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

## 2. Gebührenordnungen

### a. Wassergebührenordnung

Die Gebührensätze der Wassergebührenordnung wurden den Vorgaben des Voranschlagsserlasses des Amtes der OÖ. Landesregierung angepasst.

Beilage TOP02a

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt die Genehmigung der Wassergebührenordnung wie vorgelegt zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

### b. Kanalgebührenordnung

Die Gebührensätze der Kanalgebührenordnung wurden den Vorgaben des Voranschlagsserlasses des Amtes der OÖ. Landesregierung angepasst.

Beilage TOP02b

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt die Kanalgebührenordnung wie vorgelegt zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

### **c. Abfallgebührenordnung**

Die Abfallgebührenordnung wurde durch den BAV adaptiert.

Beilage TOP02c

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt die Abfallgebührenordnung zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

### **3. Globalbudget der Feuerwehren**

Das Globalbudget für die Feuerwehren soll mit € 40.000,00 beschlossen werden.

Beilage TOP03

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt das Globalbudget, wie in der Beilage dargestellt zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

### **4. Vergabe Kassenkredit und Spesen 2022**

Angebote über den Kassenkredit und die Spesen wurden von folgenden Kreditinstituten eingeholt:

- Raiffeisenbank Region Schärдинг
- Sparkasse OÖ.
- Volksbank Schärдинг

#### **Allg. Sparkasse OÖ:**

3M-Euribor + 0,13 % Aufschlag

6M-Euribor + 0,11 % Aufschlag

12M-Euribor + 0,09 % Aufschlag

Ein negativer Indikator wird mit 0,00 % angesetzt.

#### **Raiffeisenbank Region Schärдинг:**

3M-Euribor + 0,58 % Aufschlag

6M-Euribor + 0,58 % Aufschlag

12M-Euribor + 0,58 % Aufschlag

Sollte der Indikator unter einem Wert von 0,00 % liegen, wird der Wert 0,00 herangezogen.

#### **Volksbank Schärдинг:**

Von der Volksbank Schärдинг wurde kein Angebot abgegeben.

Eine Spesenaufstellung liegt bei.

Beilagen TOP04

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt, den Kassenkredit an die Allgemeine Sparkasse OÖ. mit der Variante 12M-Euribor + 0,09% zu vergeben.

**Beschluss:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

## **5. Flächenwidmungsplanänderungen**

### **a. Flächenwidmungsplanänderung 4.84 – Lautner Markus**

Herr Markus Lautner beantragt die Umwidmung des Grundstückes Nr. 313/2, KG Münzkirchen im Ausmaß von ca. 2000 m<sup>2</sup> von derzeit land- und forstwirtschaftlichem Grünland in Wohngebiet.

Die Antragsteller möchten für den Neubau eines Wohnhauses für den Sohn einen Bauplatz schaffen. Dazu ist eine Umwidmung des Grundstückes in Wohngebiet notwendig.

Durch die Baulanderweiterung und bauliche Nutzung ist keine wesentliche Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten, da die geplante Widmungsänderung eine Abrundung mit zweiseitigem Baulandanschluss darstellt und an die bestehende Struktur anknüpft.

Die gegenständliche Widmungsänderung deckt sich mit dem Raumordnungsziel und –grundsatz nach §2 (1) Z3 Oö. ROG.

Eine Baulandeignung im Sinne des §21(1) Oö. ROG kann aus ortsplanerischer Sicht bestätigt werden. Ein Baulandsicherungsvertrag ist vorgesehen.

Daraufhin wurde das Vorverfahren eingeleitet und die Änderung in der Gemeinderatsitzung vom 20.05.2021 genehmigt.

Mit dem Schreiben vom 20.08.2021 teilt das Amt der Oö. Landesregierung mit, dass in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen mitgeteilt wird, dass die vorliegende Planung abzulehnen ist.

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird gefordert, dass als Vorfrage zur geplanten Änderung ein Entwässerungskonzept zur fach- und rechtlich sachgerechten Entsorgung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer für die gesamte Umwidmungsfläche erstellt wird. Im Detail wird dazu auf die fachspezifische Stellungnahme verwiesen.

Nach Rücksprache mit DI Harald Gruber der Lawinen- und Wildbachverbauung wurde festgestellt, dass es sich hierbei jedoch nur um einen einzelnen Bauplatz mit ca. 1000 m<sup>2</sup> handelt und daher ein Entsorgungskonzept einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde.

Die Begründung seitens der Marktgemeinde, dass die anfallenden Dachwässer des zukünftigen Wohnhauses in den bewilligten Mischwasserkanal bzw. ein Regenwasserspeicher mit Überlauf in den Mischwasserkanal eingeleitet und übrige Oberflächenwässer am eigenen Bauplatz versickert werden, ist laut DI Gruber für eine positive Beurteilung ausreichend.

Unabhängig davon ist aus fachlicher Sicht ein zusätzlicher Baulandbedarf aufgrund der hohen Baulandreserven ohnehin schwer nachvollziehbar.

Darüber hinaus wäre es aus fachlicher Sicht erforderlich, die Umwidmungsfläche zu reduzieren oder im ggst. Planungsraum zumindest zwei Bauparzellen vorzusehen, da die Planung ansonsten im Widerspruch zum Raumordnungsziel einer flächensparenden Grundinanspruchnahme stehen würde.

Ungeachtet der fachlichen Beurteilung wird noch auf die Regelungen in §§ 15 und 16 Oö. ROG 1994 hingewiesen und grundsätzlich gefordert, dass die Marktgemeinde die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag) absichert.

Aufgrund der aus fachlicher Sicht zu großen Umwidmungsfläche wurde mit dem Antragsteller vereinbart, die Umwidmungsfläche auf ca. 1000 m<sup>2</sup> zu verkleinern. Ein Baulandsicherungsvertrag scheint seitens der Marktgemeinde nicht notwendig, da der Antragsteller bereits einen Entwurf des geplanten Wohnhauses vorgelegt, sowie den Baubeginn (Ende April 2022) bekanntgegeben hat.

Der Vorsitzende bringt den Änderungsplan zur Kenntnis.

Beilage TOP05a

**Debatte:**

GVM Mühlböck merkt an, dass die Fläche für einen Gehsteig gesichert werden sollte. Seiner Meinung nach hätte das auch die Gesamtfläche reduziert, dies wäre auch beim Land OÖ besser angekommen. Bei 1.000m<sup>2</sup> ist die Chance dazu nicht sehr groß.

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt die Zustimmung zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.84 wie vorstehend angeführt.

**Beschluss:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

**b. Flächenwidmungsplanänderung 4.85 – Schneglberger**

Frau Gabriele Schneglberger beantragt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1539, KG Freundorf im Ausmaß von ca. 1.365 m<sup>2</sup> von derzeit landw. Grünland in Dorfgebiet.

Die Ausformung des bestehenden Dorfgebietes in der Ortschaft folgt völlig veralteten Planungsgrundlagen mit Stand vor der in den 1990er Jahren durchgeführten Grundzusammenlegung, weshalb die Baulandgrenzen quer durch Baubestände gezogen sind.

Der Hof der Antragsteller ist nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Am Hof leben derzeit drei Generationen, wobei die Tochter einen Zubau zum Garagengebäude samt Aufstockung für die Schaffung einer eigenen Wohneinheit plant. Bestand und Zubau bleiben innerhalb einer Einlagezahl. Bei Umsetzung der Planung ergibt sich kein zusätzlicher Nutzungskonflikt zwei Wohneinheiten in einer EZ bei unverändertem Abstand zu den Stallbauten der Nachbarn). Die Erschließung bleibt unverändert über die Hofzufahrt.

Die Flächenbilanz bleibt von der geplanten Widmungsänderung unberührt, da es sich nur um die kleinflächige Baulanderweiterung für bereits bebaute Grundstücksteile handelt.

Die gegenständliche Widmungsänderung deckt sich mit den Raumordnungszielen und –grundsätzen nach §2 (1) Oö. ROG, insbesondere mit Z3 (Stärkung des ländlichen Raums) und Z6 (sparsame Grundinanspruchnahme) Oö. ROG.

Bedenkt man die Alternative zur vorliegenden Planung (Schaffung eines Eigenheims auf eigenem Bauplatz), so zeigt sich eine wesentlich wirtschaftlichere und ressourcensparende Lösungsmöglichkeit durch die gegenständliche geringfügige Baulanderweiterung.

Mit Schreiben vom 15.11.2021 teilt das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, dass eine Ausweitung der Dorfgebietwidmung in Hinblick auf das Natur- und Landschaftsbild mit erwartbaren negativen Einflüssen verbunden wäre und daher der vorliegende Änderungsantrag

zur Flächenwidmung auch aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes negativ bewertet wird.

Aus Sicht der örtlichen Raumordnung wird ergänzend noch angemerkt, dass sich derzeit lediglich Teile der Hofanlagen in der Widmungskategorie Dorfgebiet befinden. Wenngleich deren vorhandene Grenzziehung aus fachlicher Sicht nachvollzogen werden kann, so ist eine zusätzliche Baulandschaffung in dezentralen Bereichen zur Vermeidung von Zersiedelung fachlich nicht vertretbar.

Der Argumentation des Ortsplaners, wonach aufgrund der Geringfügigkeit eine Übereinstimmung mit dem ÖEK vorliegt, könne zudem nicht geteilt werden, zumal die Erweiterungsfläche über 1.350 m<sup>2</sup> beträgt.

Vollinhaltliche Stellungnahme siehe Beilage.

Aufgrund der vorliegenden negativen Beurteilung wurde gemeinsam mit dem Ortsplaner und den Antragstellern vereinbart, die neue Widmungsfläche von ca. 1.350 m<sup>2</sup> auf ca. 460 m<sup>2</sup> zu reduzieren.

Die Grenzziehung des aktuellen Flächenwidmungsplanes ist nicht nachvollziehbar, daher sollte die Widmungsänderung zumindest den geringfügigen Zubau an das bestehende Wohnhaus bzw. an die bestehende Garage ermöglichen. Eine Zersiedelung ist bei dem Bauvorhaben nicht zu erwarten, da es sich auf den Baubestand bezieht und kein neues Objekt errichtet wird.

Das Natur- und Landschaftsbild wird durch das Bauvorhaben nicht negativ beeinflusst.

Der Vorsitzende bringt den Änderungsplan zur Kenntnis.

Beilage TOP05b

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt die Genehmigung der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.85 wie vorstehend angeführt.

**Beschluss:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

### **c. Flächenwidmungsplanänderung 4.86 – Hofbauer Günter**

Widmungsänderung zur Behebung eines Planungsfehlers:

Umwidmung von derzeit landwirtschaftlichem Grünland in Wohngebiet auf dem Grundstück 743/9, KG Schießdorf, im Ausmaß von 2.686m<sup>2</sup>.

Im Zuge der Überarbeitung und Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 im Jahr 2002 scheint auf dem Differenzenplan auf dem gegenständlichen Grundstück die Widmung landwirtschaftliches Grünland auf, allerdings ohne eine Kennzeichnung als Widmungsänderung.

Da es zu dieser geänderten Darstellung der Widmung im Flächenwidmungsplan Nr. 4 weder einen Antrag noch eine Änderungsnummer oder eine Verständigung des Eigentümers im Verfahren und auch keinen sonstigen nachvollziehbaren Willensakt des Gemeinderates gibt, die Widmung abzuändern, muss davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um einen Darstellungsfehler handelt. Aus diesem Grund soll durch die gegenständliche Planänderung der Widmungsstand aus dem Flächenwidmungsplan Nr. 3 wieder hergestellt werden.

Die gegenständliche Fläche liegt innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsgrenzen. Somit kann eine Übereinstimmung der geplanten Wiederherstellung des Baulandes mit der im ÖEK festgelegten Entwicklungsabsicht festgestellt werden.

Mit Schreiben vom 15.10.2021 teilt das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, dass die vorliegende Planung aufgrund des dargelegten Sachverhaltes grundsätzlich zur Kenntnis genommen wird.

Unabhängig davon, dass es sich hierbei im Wesentlichen um eine Plankorrektur handelt, sollten jedoch Überlegungen hinsichtlich flächensparender Grundinanspruchnahme und Reduzierung von langfristigen Baulandreserven nicht gänzlich außer Acht gelassen werden. Die Pläne würden zudem nicht der aktuellen Planzeichenverordnung entsprechen.

**Begründung:**

Es wurde eine Grundlagenforschung durchgeführt die bestätigt, dass auf dem ggst. Grundstück eine bereits bewilligte Gartenhütte steht.

Weiters hat Herr Hofbauer Pläne über den Neubau eines Wohnhauses auf dem ggst. Grundstück zur Vorprüfung eingereicht (siehe Beilage). Aufgrund der Einreichunterlagen und dem Hintergrund, dass es sich um einen Darstellungsfehler im Flächenwidmungsplan aus 2002 handelt wird die ggst. Widmungsänderung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Pläne wurden der aktuellen Planzeichenverordnung angepasst.

Der Vorsitzende bringt den Änderungsplan zur Kenntnis.

Beilage TOP05c

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.86 wie vorstehend angeführt.

**Beschluss:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

#### **d. Flächenwidmungsplanänderung 4.87 – Breyer Robert**

Herr Robert Breyer beantragt die Flächenwidmungsplan Änderung für Teilflächen der Grundstücke 1111 und 1115, KG Münzkirchen, von derzeit landwirtschaftlichem Grünland in Wohngebiet.

Das betroffene Planungsgebiet setzt sich aus zwei Teilflächen zusammen, hat ein Gesamtausmaß von 944m<sup>2</sup> und befindet sich östlich des Ortszentrums von Münzkirchen, im Abschluss an eine dortige Baulandinsel.

Das Änderungsgebiet setzt sich folgendermaßen zusammen:

- 150m<sup>2</sup> Wohngebiet mit Schutzzone im Bauland SP 3 (Teil A)
- 794m<sup>2</sup> Wohngebiet mit Schutzzone SP1 (Teil B)

Bis zur letztmaligen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes war das bestehende Wohngebiet sowie die Teilfläche B als Dorfgebiet ausgewiesen. Im Südosten schließt eine etwa 2ha große, im Eigentum des Antragstellers befindliche Wiesenfläche an. Im Norden begrenzt der Schießdorferbach mit angrenzender Böschung das Planungsgebiet. Geplant ist der Ersatz des bestehenden zweigeschoßigen Zweifamilienhauses durch einen etwa 90° gedrehten Neubau.

Um den Neubau zumindest wieder an die 5m-Abstandslinie zum Bach heranbauen zu können, soll der 5m breite Böschungsbereich entlang des Baches im Nordwesten des bestehenden Wohngebiets als Bauland mit einer Schutzzone SP3 (Frei- und Grünfläche, Bepflanzung) gewidmet, dadurch aber auch jegliche Bebauung ausgeschlossen werden. Auf der Teilfläche B (ursprüngliche D-Fläche im Flächenwidmungsplan Nr. 3) steht einbaubewilligtes Garagen- und Lagergebäude. Das gesamte Grundstück 1115 liegt im Bauerwartungsland. Hier soll einerseits der Baubestand wieder wie ursprünglich als Bauland ausgewiesen werden und zusätzlich ein Schutzdach oder eine Garage für den zusätzlichen Stellplatzbedarf (Pkw, Traktor) errichtet werden. Der zusätzliche Stellplatzbedarf ergibt sich aus der Nutzung als Zweifamilienhaus. Außerdem ist ein Traktor für die Bewirtschaftung der 2,5ha Wiesenfläche und die zugehörigen Waldflächen erforderlich.

Aus raumplanerischer Sicht kann daher eine vollinhaltliche Übereinstimmung der gegenständlichen Widmungsänderung mit den Festlegungen im ÖEK festgestellt werden. Durch den ausreichenden Abstand des Wohngebietes zum Betriebsbaugebiet kann ein Nutzungskonflikt ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf den Raumordnungsgrundsatz der flächensparenden Grundinanspruchnahme lässt sich die Größe der Baulandfläche mit insgesamt 2.172m<sup>2</sup> durch die Nutzung als Zweifamilienhaus, den aus der ursprünglichen kleinlandwirtschaftlichen Nutzung vorhandenen Baubestand und die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Restflächen (Stellplätze, Traktorunterstand) erklären.

Mit Schreiben vom 29.10.2021 teilt das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, dass in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen mitgeteilt wird, dass die vorliegende Planung aus forstfachlicher Sicht aufgrund des erhöhten Gefahren- und Konfliktpotentials abgelehnt wird.

Daraufhin wurde in einem telefonischen Gespräch mit DI Haferlbauer vereinbart, dass jene Fläche, die für ein zusätzliches Nebengebäude gedacht war, aus der Planung entfernt und somit das geplante Wohngebiet samt Schutzzone (SP 1) reduziert worden ist (um 338 m<sup>2</sup> im Vergleich zum Vorverfahren). Zusätzlich ist das bestehende, fingerförmig auskragende Wohngebiet im Nordwesten im Nahbereich zum bestehenden Wald im Ausmaß von 38m<sup>2</sup> rückgewidmet worden.

Somit verbleibt nur mehr das mit einer Schutzzone (SP 3) beschränkte Wohngebiet beim bestehenden Hauptgebäude als Bauwuch zur Bauplatzgrenze innerhalb des 30m Abstandes zum Wald.

Ergänzende Stellungnahme von DI Altmann (siehe Beilage)

Beilage TOP05d

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt die Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.87 wie vorstehend angeführt.

**Beschluss:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

#### **e. Flächenwidmungsplanänderung 4.88 – Zechmeister**

Die Firma Zechmeister beantragt die Änderung der Flächenwidmung für das Grundstück 944/3, KG Schießdorf, im Ausmaß von 221m<sup>2</sup> von derzeit landwirtschaftlichem Grünland in Betriebsbaugebiet.

Die Begründung der Umwidmung liegt in einem bereits vollzogenen Flächentausch mit dem Grundnachbarn (Eigentümer von 944/4) und dem nötigen Bauwuch im Rahmen der geplanten baulichen Erweiterung. Das geplante Betriebsbaugelände grenzt im Norden und Osten an landwirtschaftliches Grünland, im Westen an das bestehende Betriebsbaugelände der Antragsteller. Im Norden beträgt der geringste Abstand zur Waldfläche etwa 6m, allerdings kann die gegenständliche Planungsgebietsfläche aufgrund der geringen Breite ohnehin nicht bebaut werden, sondern dient nur als Bauwuch für den Bauplatz im Betriebsbaugelände.

Die Antragsteller beabsichtigen den Ausbau des Betriebsgebäudes im Norden. Die bauliche Erweiterung soll etwa bis zur bestehenden Grundgrenze von Parzelle 944/3 reichen. Zur Herstellung des nötigen Bauwuchs ist die Schaffung von Bauland erforderlich. Gemäß Hangwasserkarte ist die betroffene Fläche nicht durch Hangwasser gefährdet.

Aus raumplanerischer Sicht kann daher eine vollinhaltliche Übereinstimmung der gegenständlichen Widmungsänderung mit den Festlegungen im ÖEK festgestellt werden. Das öffentliche Interesse liegt in der Schaffung der nötigen räumlichen Voraussetzungen für eine betriebliche Modernisierung und Erweiterung.

Die gegenständliche Widmungsänderung deckt sich mit den Raumordnungszielen und –grundsätzen nach §2 (1) Oö. ROG, insbesondere mit Z3 (Stärkung des ländlichen Raums) und Z4 (Sicherung der Voraussetzung für eine leistungsfähige Wirtschaft).

Mit Schreiben vom 29.10.2021 teilt das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, dass in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen mitgeteilt wird, dass die vorliegende Planung aus forstfachlicher Sicht aufgrund des erhöhten Gefahren- und Konfliktpotentials abgelehnt wird. Zudem wird auf die notwendige Korrektur der Walddarstellung hingewiesen. Sonstige fachliche Einwände liegen aufgrund der Geringfügigkeit nicht vor.

Dazu ist aus ortsplanerischer Sicht festzustellen, dass bei Richtigstellung der Waldfläche gemäß Angaben der Forstbehörde nur mehr eine „Restwaldfläche“ im Ausmaß von 862m<sup>2</sup> übrig bleibt. Mit einem solchen Flächenausmaß ist allerdings die Mindestgröße für Wald nach Forstrecht (gem. §1a(1) Forstgesetz 1975: „Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1 000 m<sup>2</sup> und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.)

Vor diesem Hintergrund wird auch die restliche Waldfläche auf dem Grundstück 944/2 als Ersichtlichmachung aus dem Plan entfernt, womit sich auch die geschilderte Abstandsproblematik formal erübrigt.

Der Vorsitzende bringt den Änderungsplan zur Kenntnis.

Beilage TOP05e

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt die Genehmigung der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.88 wie vorstehend angeführt.

**Beschluss:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

#### **f. Flächenwidmungsplanänderung 4.89 – Schratzberger/Lorenz**

Die Familie Schratzberger/Lorenz hat für eine Teilfläche des Grundstückes 1562, KG Freundorf eine Widmungsänderung von landw. Grünland in Dorfgebiet im Ausmaß von ca. 398 m<sup>2</sup> beantragt.

Die Ausformung des bestehenden Dorfgebietes in der Ortschaft folgt völlig veralteten Planungsgrundlagen mit Stand vor der in den 1990er Jahren durchgeführten Grundzusammenlegung, weshalb die Baulandgrenzen nicht mit den Grundstücksgrenzen übereinstimmen.

Der Baubestand auf dem Grundstück wird aus dem zweigeschoßigen Wohnhaus mit westlich angebauter Einzelgarage gebildet. Südwestlich dazu zeigt sich die Hauszufahrt vom südlichen öffentlichen Gut mit westlich dazu angelegten befestigten Stellplätzen. Sowohl die Zufahrt, als auch die Stellplätze liegen überwiegend im Grünland.

Die gegenständliche Planänderung soll die Errichtung einer Garage bzw. eines Schutzdaches im Bereich der bestehenden Stellplätze ermöglichen. Obwohl die Grundstücksfläche der Antragsteller für ein Wohnhaus überdurchschnittlich groß ist, ergibt die gewünschte Garagensituierung nur im Bereich der bestehenden Zufahrt Sinn.

Um zusätzliche Nutzungskonflikte auszuschließen, wird ortsplanerisch die Widmung eine Schutzzone im Bauland vorgeschlagen, wonach Hauptgebäude ausgeschlossen sind.

Die aktuelle Flächenbilanz bleibt von der geplanten Widmungsänderung unberührt, da es sich nur um die kleinflächige Baulanderweiterung ohne Schaffung eines zusätzlichen Bauplatzes handelt.

Aus der Hangwasserhinweiskarte geht hervor, dass geländebedingt die Gefahr von geringen Hangwasserabflüssen über das Planungsgebiet zur südlichen Tiefenlinie besteht. Vor diesem Hintergrund kann ein Abflusskorridor an der westlichen Grundstücksgrenze im Grünland freigehalten werden und ist dies bei der Bau- und Geländegestaltung durch die Antragsteller zu beachten.

Im konkreten Fall wird kein zusätzlicher Bauplatz geschaffen, sondern erfolgt eine kleinflächige Erweiterung für die Errichtung eines Nebengebäudes.

Die gegenständliche Widmungsänderung deckt sich mit den Raumordnungszielen und –grundsätzen nach §2 (1) Z3 Oö. ROG (Stärkung des ländlichen Raumes). Dem Raumordnungsziel der sparsamen Grundinanspruchnahme wird insofern entsprochen, als es sich im gegenständlichen Fall um ein Zweifamilienhaus handelt, die gewünschte Situierung des Schutzdaches nur im Bereich der bestehenden Zufahrt sinnvoll ist und dadurch keine zusätzlichen Flächen verbaut werden.

Der Vorsitzende bringt den Änderungsplan zur Kenntnis.

Beilage TOP05f

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt die Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.89 wie vorstehend angeführt.

**Beschluss:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

## **g. Flächenwidmungsplanänderung 4.90 – Schopf -Den Vorsitz übernimmt VizeBGM Grünberger**

Margit und Helmut Schopf beantragen die Umwidmung eines Teils ihres Grundstücks Nr. 1149/2 KG Münzkirchen im Ausmaß von ca. 1.200,00 m<sup>2</sup> von Grünland in Wohngebiet. Sie beabsichtigen dieses Grundstück an ihre Tochter Susanne Schopf und David Kislinger zur Errichtung eines Eigenheims zu übergeben.

Das betroffene Planungsgebiet mit einem Gesamtausmaß von 1.485m<sup>2</sup> befindet sich östlich des Ortszentrums von Münzkirchen. Das Änderungsgebiet setzt sich folgendermaßen zusammen:

- ca. 1200m<sup>2</sup> Wohngebiet
- ca. 285m<sup>2</sup> Verkehrsfläche

Das Planungsgebiet grenzt im Nordwesten an gemischtes Baugebiet, im Osten liegt im Abstand eines Bauplatzes ein im Jahr 2014 geschaffenes und bereits bebautes Wohngebiet (Änd. 4.50), an allen anderen Seiten an landwirtschaftliches Grünland. Der Abstand vom geplanten Wohngebiet zum Betriebsbaugebiet im Norden beträgt 50m. Die gegenständliche Fläche ist Teil einer etwa 2ha großen Grünlandinsel, die vom Fichtbach im Westen, dem Betriebsbaugebiet am Schießdorferbach im Norden und dem Wohngebiet im Süden und Osten umgrenzt und daher auch als Bauerwartungsland im ÖEK festgelegt ist. Ziel der Umwidmung ist die Schaffung eines Bauplatzes für eine Einfamilienhausbebauung. Im konkreten Fall ist eine eigene Nutzung durch die Grundeigentümer vorgesehen.

Die Verkehrserschließung erfolgt über die Verlängerung der bestehenden Stichstraße, die bereits im Zuge der Aufschließung von Bauplatz 1153/2 angelegt worden ist. Langfristig besteht die Zielsetzung der Gemeinde eine an die Höhenschichtenlinien angepasste Straßenschleife zu schaffen, die in die Wegeparzelle 1144/4 wieder einbindet. Dazu besteht bereits eine Erschließungs- und Teilungsstudie.

In der Straßentrasse sind auch Kanal und Ortswasserleitung eingebaut worden. Zusätzliche Erschließungskosten durch die Umwidmung fallen daher nicht an bzw. ist der infrastrukturelle Aufwand bereits bei der Änderung 4.50 entstanden. Die Entfernung zur Volks- und Hauptschule beträgt jeweils etwa 500m, zum Kindergarten etwa 400m. Zur Bushaltestelle im Ortszentrum beträgt die Distanz etwa 500m.

Durch den Anschluss an Bauland in zentraler Lage kann sich das geplante Wohngebiet, insbesondere langfristig nach Auffüllung der Baulandlücken, gut in den bestehenden Siedlungskörper einfügen und ist aus der Baulandwidmung keine Störung im Orts- und Landschaftsbild ableitbar.

Aus raumplanerischer Sicht kann daher eine vollinhaltliche Übereinstimmung der gegenständlichen Widmungsänderung mit den Festlegungen im ÖEK festgestellt werden. Durch den ausreichenden Abstand des Wohngebietes zum Betriebsbaugebiet und die deutliche höhenmäßige Absetzung des Betriebsbaugebietes, kann ein Nutzungskonflikt ausgeschlossen werden. Das öffentliche Interesse liegt in der besseren Ausnutzung zentral gelegener Flächen als Beitrag zur positiven Bevölkerungsentwicklung.

Wie sich aus der Plandarstellung zeigt, ergeben sich vierseitig Zwangspunkte hinsichtlich der Bauplatzgrenze und -größe bedingt durch die Eigentumsgrenzen und die Erschließung. Die nördliche Grenze wird durch den 50m Abstand zum B bestimmt. Vor diesem Hintergrund kann noch eine Übereinstimmung mit dem Raumordnungsgrundsatz der flächensparenden Grundinanspruchnahme gesehen werden.

Die Widmungsänderung deckt sich mit der Festlegung im ÖEK und werden Interessen Dritter durch die Änderung nicht verletzt. Die Voraussetzungen für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes sind daher gegeben.

Die gegenständliche Widmungsänderung deckt sich mit dem Raumordnungsziel und –grundsatz nach §2 (1) Z3 Oö. ROG. Eine Baulandeignung im Sinne des §21(1) Oö. ROG kann aus ortsplanerischer Sicht bestätigt werden.

Zusammenfassend wird die geplante Widmungsänderung aus raumplanerischer Sicht positiv beurteilt, da in diesem Zusammenhang bereits eine Gesamtplanung zur Bau- platzteilung erfolgte.

Beilage TOP05g

**Debatte:**

BGM Schopf erklärt die Situation bezüglich Umkehrplatz. Die Grundnachbarin Sarah Lauß war kurzfristig zur Vermessung eingeladen. Sie ist derzeit durch die Umwidmung nicht direkt betroffen, die Planungsstudie bzw. Erschließungsstudie wird erst bei einem Antrag auf Umwidmung ihres Grundstücks zur Anwendung kommen. In der Erschließungsstudie ist eine durchgehende Straße bis zu Sascha Lauß geplant, die dem Geländeverlauf bzw. der Böschung angepasst ist. Zur Umsetzung ist aber im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung wieder ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.90 wie vorstehend angeführt.

**Beschluss:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

JA: 24 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

Befangen: 1 Stimme BGM Schopf Helmut

**6. Wahl der Vertreter (Stellvertreter) in Organe außerhalb der Gemeinde**

Der Vorsitzende berichtet, dass zwar Wahlen gem. § 52 GemO geheim mittels Stimmzettel durchzuführen sind, soweit der Gemeinderat nicht einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt die Wahl der Vertreter in Ausschüsse außerhalb der Gemeinde mittels Handzeichen vorzunehmen

**Beschluss:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

Aufgrund der von den einzelnen Fraktionen eingebrachten Wahlvorschläge werden mittels Handzeichen nachstehende Vertreter (Ersatzmitglieder) in nachstehende Organe außerhalb der Gemeinde gewählt (Fraktionswahl).

**a. Entsendung in den Personalbeirat**

Aufgrund der Bestimmungen des OÖ. Gemeindebedienstetengesetzes 2001 und des OÖ. GemeindeDienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 sind drei Dienstgebervvertretern/Dienstgebervvertreterinnen (Ersatzpersonen) in den Personalbeirat der Gemeinde zu entsenden. Die Dienstgebervvertreter (Dienstgebervvertreterinnen) des Personalbeirats einer Gemeinde müssen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein.

Der (Die) Vorsitzende wird von jener im Gemeinderat vertretenen Partei entsandt, die über die größte Anzahl von Mandaten verfügt; die zwei weiteren Dienstgebervere-trer (Dienstgebervere-trerinnen) sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahl-rechts zu entsenden; die zweitstärkste im Gemeinderat vertretene Partei entsendet jedenfalls einen (eine) Dienstgebervere-trer (Dienstgebervere-trerin).

Fraktion	Mitglieder	Ersatzmitglieder
ÖVP	Mag. Roman Simmer (Obmann) Mag. Isabella Roßdorfer (Obm.St.)	Florian Grünberger Johann Unterholzer
SPÖ	Johannes Wöhs	Stefan Spitzenberger

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt die ÖVP-Fraktion, oben stehende Mitglie-der in den Personalbeirat zu entsenden.

**Beschluss:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt die SPÖ-Fraktion, oben stehende Mitglie-der in den Personalbeirat zu entsenden.

**Beschluss:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

#### **b. Entsendung in Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes**

Aufgrund der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Oö. Sozialhilfegesetzes sind die Vertreter der Gemeinden in die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Schärding, nach Konstituierung des neuen Gemeinderates zu wählen. Im Besonde-ren sind auch die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 des Oö. Sozialhilfegesetzes LGBl.Nr. 66/1973 i.d.F. 2/1984 anzuwenden. Die Entsendung erfolgt nach dem Pro-porz und es können daher 2 Vertreter und 2 Stellvertreter gewählt werden (1 SPÖ, 1 ÖVP).

Da nur ordentliche Mitglieder des Gemeinderates in die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes entsendet werden dürfen, wird von der ÖVP-Fraktion Frau Ma-g<sup>a</sup> Isabella Roßdorfer anstelle von Doris Grabmann nachnominiert.

#### **Fraktionswahl**

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt, die Entsendung von Mag. Isabella Roß-dorfer in die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes

**Beschluss:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

### **7. Satzung des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel**

Insbesondere aufgrund von Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, mussten die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände in Oberösterreich an die geltende Rechtslage angepasst werden. Außerdem erfolgte aus legistischen Gründen eine Umrei-hung der einzelnen Bestimmungen. Der derzeitige Wegeerhaltungsbeitrag in Höhe von 668 Euro pro angefangenen Kilometer bleibt aber unverändert. Die neue beiliegende

Satzung wurde gemeinsam mit Mag. Franz Ganglbauer von der Direktion Inneres und Kommunales in Absprache mit der Direktion Verfassungsdienst ausgearbeitet.

Beilagen TOP07

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt, der Satzung des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

## 8. Kaufangebot Maier Wolfgang und Berta

Wolfgang und Berta Maier ersuchen um Zukauf eines Teiles der öffentlichen Grundstücksfläche der Marktgemeinde Münzkirchen, Parzellenummer 454/1, im Ausmaß von ca. 200 m<sup>2</sup>.

Im Bereich des öffentlichen Gutes ist die öffentliche Wasserversorgung untergebracht, deshalb soll diese Grundfläche nicht veräußert werden.

Beilagen TOP08

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt, das Grundstück, Parzellenummer 454/1, nicht zu verkaufen.

**Beschluss:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

## 9. Bericht aus dem Gemeindevorstand

Der Vorsitzende berichtet über die Themen der letzten Vorstandssitzung.

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt die Kenntnisnahme des Berichtes.

**Beschluss:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

## 10. Sitzungsplan 2022

**Gemeindevorstand:** 17.01.2021 20.00 Uhr  
14.03.2021 20.00 Uhr  
09.05.2021 20.00 Uhr

**Gemeinderat:** 27.01.2021 20.00 Uhr  
24.03.2021 20.00 Uhr  
19.05.2021 20.00 Uhr

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt die Kenntnisnahme des Sitzungsplanes.

**Beschluss:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

## 11. Vereinbarung über Gastbeiträge

Die Vereinbarung gemäß §§ 50 und 51 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 (Oö. POG 1992) betreffend die Entrichtung von Schulerhaltsbeiträgen bzw. Gastschulbeiträgen soll beschlossen werden.

**Debatte:**

GVM Mag. Simmer meint, dass es dabei um nicht unerhebliche Mehreinnahmen geht, über die man einigermaßen frei verfügen kann, ohne Zweckbindung. Der Vorsitzende sieht diese Einnahmen nicht so sehr als frei verfügbar, denn dann müsste man den gesamten Eigenanteil als Darlehen aufnehmen. Seiner Ansicht nach könnten die Mehreinnahmen als Sondertilgung verwendet werden.

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt die Vereinbarung über die Gastbeiträge zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen.

## **Allfälliges**

### **• COVID – PopUp-Impfung**

- Impfbus – Impfung in LMS
- 30.11.2021 von 08.00 bis 12.00 Uhr
- 2 Impfstraßen
  - 2 Verwaltung
  - 2 FF als Lotsen
- wurde gut angenommen bzw. voll ausgebucht
  - 260 Personen zum Impfen
  - ca. 10 % Erstimpfungen
  - ca. 80 % Booster
- Postwurf wurde zu spät zugestellt
- Impfbus wurde umgeleitet nach St. Ägidi

### **• Stützhelferin für Integration und Springerin**

- Personalbeirat – neue Zusammensetzung bei nächster GR-Sitzung
- Doris Reitinger – einzige Bewerberin
  - 2. Bewerberin nur bei 20 Wochenstunden
  - Anstellung für 3 Monate durch Bgm

### **• Aktion aus Familienausschuss - Adventweg**

- Franz Hamedinger berichtet
  - Umlaufbeschluss eingeholt
- durch Initiative im Familienausschuss umgesetzt

### **• Zinssätze anpassen**

- GV. Mag. Roman Simmer
  - über Anpassung der Zinssätze bei den laufenden Darlehen soll nachgedacht werden

## **Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegte Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **11.11.2021** wurden **keine Einwendungen** erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21:30 Uhr**.

---

(Vorsitzender)

---

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift vom 11.11.2021 keine Einwendungen erhoben wurden.

Münzkirchen, am 02.12.2021

Der Vorsitzende:

---

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der vorstehenden Verhandlungsschrift des Gemeinderates wird bestätigt. Gleichzeitig wird der Erhalt einer Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift bestätigt.

---

(Gemeinderat ÖVP)

---

(Gemeinderat SPÖ)

---

(Gemeinderat FPÖ)